



Brüssel, den 3. September 2015
(OR. en)

11675/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0184 (NLE)

PECHE 281

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 413 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2015) 413 final**.

Anl.: **COM(2015) 413 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2015
COM(2015) 413 final

2015/0184 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik sollen bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ein wichtiges Instrument hierzu ist die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten.

Ziel des Vorschlags ist es festzulegen, welche Fangmöglichkeiten den Mitgliedstaaten 2016 bei den kommerziell wichtigsten Fischbeständen in der Ostsee zur Verfügung stehen. Im Interesse der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit der jährlichen TAC- und Quotenentscheidungen werden die Fangmöglichkeiten für die Ostsee seit 2006 in einer eigenen Verordnung festgesetzt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Vorschlag werden Quoten in einer Höhe festgelegt, die mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik im Einklang stehen. In dem Vorschlag werden auch die jüngsten, durch die Verordnung (EU) 2015/812 eingeführten Änderungen berücksichtigt, durch die das Fischereiaufwandssystem für die Dorschbestände in der Ostsee abgeschafft wurde (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf die Ziele und Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik abgestimmt und stehen mit der EU-Politik für nachhaltige Entwicklung im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Gemeinsame Fischereipolitik ist eine gemeinsame Politik. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

Mit der vorliegenden Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugewiesen. Nach Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Fangmöglichkeiten gemäß den in den genannten Artikeln festgelegten Kriterien auf Regionen oder Betreiber aufzuteilen. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei der Entscheidung, wie er die ihm zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese spezifische Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung sind bereits vorhanden.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Dies ist ein Vorschlag zum Fischereimanagement auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 AEUV.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Beirat für die Ostsee wurde in der gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgruppen für demersale und pelagische Bestände im Juni 2015 auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission zur Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2016 im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (COM(2015) 239 final) angehört. Die wissenschaftliche Grundlage für den Vorschlag wurde vom ICES erarbeitet. Die geäußerten vorläufigen Anmerkungen zu allen betroffenen Beständen wurden geprüft und in den Vorschlag aufgenommen, sofern sie derzeitigen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen oder den Zustand gefährdeter Ressourcen verschlechtern.

Die wissenschaftlichen Gutachten zu den Fangbeschränkungen wurden auch auf dem regionalen Forum BALTFISH im Juni 2015 mit den Mitgliedstaaten erörtert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) wurde konsultiert.

Die Union fordert jährlich ein wissenschaftliches Gutachten des ICES zum Zustand der wichtigsten Fischbestände an. Die vorliegenden Gutachten betreffen alle Ostseebestände, für die TAC vorgeschlagen wurden.

- **Folgenabschätzung**

Die für 2016 vorgeschlagene Gesamtmenge der in Tonnen ausgedrückten Fangmöglichkeiten in der Ostsee wird im Vergleich zu 2015 um 15 % niedriger sein und bei rund 570 000

Tonnen liegen¹. Die in Stückzahlen ausgedrückten Fangmöglichkeiten werden um 6 % steigen und belaufen sich auf 115 874 Stück.

Berechnet auf der Grundlage der Bestände ist eine Anhebung der Quoten für zwei Heringsbestände um durchschnittlich 10 %, für den Lachsbestand im Hauptbecken um 10 % und für Scholle um 18 % zu verzeichnen, während die Quoten für die Heringsbestände im Bottnischen Meerbusen und im Golf von Riga um durchschnittlich 28 %, Lachs im Finnischen Meerbusen um 24 %, Dorsch in der östlichen Ostsee um 20 % und Sprotte um 14 % zurückgehen.

Auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreise für den im Jahr 2013 in acht Ostseeländern angelandeten Fisch² wird der Wert der Fangmöglichkeiten im Jahr 2016 rund 256 Mio. EUR betragen. Dies entspricht einem Rückgang um 19 %. Der stärkste Rückgang, nämlich von 62 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 38 Mio. EUR im Jahr 2016, ist bei der TAC für Hering im Bottnischen Meerbusen zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Heringsquote im Jahr 2014 nicht vollständig ausgeschöpft wurde, und unter der Annahme, dass die gleiche Fangrate im Jahr 2016 beibehalten wird, wird die Reduzierung des Quotenwerts jedoch geringer ausfallen. Obwohl die Quote für Sprotte um 14 % gesenkt wird, wird der Quotenwert um etwa 100 000 EUR steigen. Dies ist auf einen Preisanstieg von 17 % zurückzuführen; 2013 lag der Preis bei 289 EUR je Tonne.

Der Vorschlag basiert nicht nur auf kurzfristigen Erwägungen, sondern ist auch Teil einer langfristigen Strategie, bei der die Fischerei schrittweise auf ein langfristig nachhaltiges Niveau reduziert und auf diesem erhalten werden soll. Der hier gewählte Ansatz wird folglich mittel- bis langfristig zu einem stabilen Fischereiaufwand und steigenden Quoten führen. Langfristig werden nachhaltigere Fangtätigkeiten sowie größere Anlandemengen erwartet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU und für einzelstaatliche Behörden weiter vereinfacht, da er ähnliche Bestimmungen wie die Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee aus dem Jahr 2015 enthält.

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Fischereimanagement vereinfacht, da die Fischerei nicht mehr wie in den vergangenen Jahren durch eine festgelegte Anzahl von Tagen beschränkt wird, die die Fischereifahrzeuge mit Fangtätigkeiten auf See verbringen dürfen. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten. Wissenschaftlern zufolge wird die fehlende Beschränkung des Fischereiaufwands die Bestandslage nicht gefährden, da die wirksame Überwachung der Quotenausschöpfung ausreicht, um den fischereilichen Druck auf die Bestände zu steuern.

Dieser Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung für das Jahr 2016 und enthält daher keine Revisionsklausel.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

¹ Ohne den Dorschbestand in der östlichen Ostsee und einschließlich des umgewandelten Gewichts der Lachsbestände (1 Stück wiegt durchschnittlich 4,5 kg).

² EUMOFA, jährliche Daten, abgerufen unter <http://www.eumofa.eu/de/home> am 22.5.2014.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung der Nutzung von Fangmöglichkeiten in Form von TAC und Quoten ist in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates geregelt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag sollen die Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016 festgesetzt werden.

Die Pflicht zur Anlandung der Fänge gilt in bestimmten Fischereien seit dem 1. Januar 2015. In der Ostsee umfassen diese Fischereien Bestände, für die TAC und Quoten gemäß dieser Verordnung gelten: Fischerei auf kleine pelagische Arten (Herings- und Sprottenbestände), Lachsfischerei (Lachsbestände) sowie Dorschfischerei (Dorschbestände), bei der die Arten die Fischerei definieren. Fänge von Arten, die die Fischereien nicht definieren, aber unter die TAC fallen, d. h. Scholle, fallen in der Ostsee gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission ab dem 1. Januar 2017 unter die Pflicht zur Anlandung.

Mit der Einführung der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 spiegeln die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge wider. Diese Änderung wurde in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2015 vorgenommen und ist für die genannten Bestände nicht mehr anwendbar.

Die Fangmöglichkeiten sollten ferner gemäß Artikel 16 Absatz 1 (mit Bezug auf den Grundsatz der relativen Stabilität) und Artikel 16 Absatz 4 (mit Bezug auf die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Bestimmungen von Mehrjahresplänen) festgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Zahlen basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Gutachten und der Konsultation des Beirats für die Ostsee. Soweit zutreffend, wurden bei Beständen, die mit der Russischen Föderation geteilt werden, zur Festsetzung der EU-Quoten die entsprechenden Mengen dieser Bestände von den vom ICES empfohlenen TAC abgezogen.

Da die Kommission bestrebt ist, die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Einklang mit der Politik der Europäischen Union und ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten und zugleich die Stabilität der Fangmöglichkeiten zu erhalten, sollen die jährlichen Schwankungen der TAC, soweit dies praktisch möglich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandlage begrenzt werden.

Die den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen TAC und Quoten sind im Anhang aufgeführt.

Alle fünf pelagischen Bestände (vier Heringsbestände und ein Sprottenbestand), der Schollenbestand und der Lachsbestand im Hauptbecken der Ostsee sollen im Jahr 2016 auf MSY-Niveau befischt werden. Deshalb entsprechen die vorgeschlagenen TAC der MSY-Fischsterblichkeit. Die TAC für Lachs im Finnischen Meerbusen und für Dorsch in der östlichen Ostsee entsprechen dem vom ICES entwickelten Konzept für Bestände mit

begrenzter Datenlage. Die Gutachten und die TAC für den Dorschbestand in der westlichen Ostsee müssen noch vom ICES präzisiert werden.

Aufgrund von Änderungen in der Biologie des Dorschbestands in der östlichen Ostsee hat der ICES für diesen Bestand keine biologischen Referenzgrößen, d. h. die tatsächliche fischereiliche Sterblichkeit, angegeben. Der Plan wurde unter der Annahme ausgearbeitet, dass das Wachstum der Dorschbestände stabil bleibt, was nicht mehr der Fall ist. Der ICES hat anerkannt, dass in den vergangenen Jahren das Wachstum des Dorschbestands in der östlichen Ostsee drastisch zurückgegangen ist und die biologischen Referenzgrößen nicht mehr festgestellt werden können. Deshalb kann nach Einschätzung des ICES der Mehrjahresplan für die Dorschbestände der Ostsee nicht als Grundlage für ein Gutachten zum Dorschbestand in der östlichen Ostsee dienen; stattdessen gab der ICES seine Empfehlung zur TAC auf der Grundlage der Methode bei begrenzter Datenlage ab. Aufgrund dessen sind die Artikel 6, 7 und 8 des Mehrjahresplans nicht auf den Dorschbestand in der östlichen Ostsee im Jahr 2016 anwendbar, da die in dem Plan enthaltenen Regeln für die Festsetzung der TAC sich auf diese Referenzgrößen stützen. Bis zur Vorlage eines Vorschlags für einen neuen Mehrjahresplan für die Ostsee und um zu verhindern, dass der Dorschbestand in der östlichen Ostsee mangels festgesetzter TAC überfischt wird, ist es daher angezeigt, die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage des vom ICES im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Plans und Artikel 43 Absatz 3 AEUV entwickelten Ansatzes festzulegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates wurden zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen nach den Artikeln 3 und 4 für unter vorsorgliche bzw. unter analytische TAC fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde der Flexibilitätsmechanismus für alle Bestände eingeführt, für welche die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt. Um daher zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze beeinträchtigt und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert wird, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten nicht die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwenden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 Absatz 3 AEUV sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei erlässt.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) und anderer Beratungsgremien sowie aller von Beiräten für die jeweiligen geografischen Gebiete oder Zuständigkeitsbereiche erhaltenen Gutachten zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten den Mitgliedstaaten die Fangmöglichkeiten so zugewiesen werden, dass eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten jedes Mitgliedstaats pro Bestand oder Fischerei gewährleistet ist und die in der genannten Verordnung festgelegten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gebührend berücksichtigt werden.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörteten Interessenträger festgesetzt werden.

- (5) Die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne gelten, sollten gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sollten die Fangbeschränkungen für die Dorschbestände in der Ostsee gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates⁴ festgelegt werden.
- (6) Aufgrund von Änderungen in der Biologie des Dorschbestands in der östlichen Ostsee konnte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) für die Dorschbestände in den ICES-Unterdivisionen 25-32 keine biologischen Referenzgrößen angeben. Vielmehr empfahl er, dass sich die TAC für diesen Dorschbestand auf die Methode bei begrenzter Datenlage stützen sollten. In Ermangelung biologischer Referenzgrößen war es unmöglich, die in der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 vorgesehenen Regeln für die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für den Dorschbestand in diesen Unterdivisionen einzuhalten. Wenn die Fangmöglichkeiten nicht festgesetzt und aufgeteilt werden, könnte dies die Nachhaltigkeit des Dorschbestands ernsthaft gefährden, weshalb es angezeigt ist, die TAC auf der Grundlage der Methode bei begrenzter Datenlage festzusetzen und dabei dem vom ICES entwickelten und empfohlenen Ansatz zu folgen.
- (7) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁵, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten an die Kommission. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung die Codes festlegen, die die Mitgliedstaaten zu verwenden haben, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Fängen übermitteln, die unter diese Verordnung fallende Bestände betreffen.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁶ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC festgelegt, darunter gemäß den Artikeln 3 und 4 die Flexibilitätsbestimmungen für vorsorgliche bzw. analytische TAC. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TAC nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.

- (9) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2016 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden für 2016 die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee festgelegt.

Artikel 2 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Ostsee fischen.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ICES“ den Internationalen Rat für Meeresforschung;
2. „Ostsee“ die ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId;
3. „Unterdivision“ eine ICES-Unterdivision der Ostsee gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates⁷;
4. „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist;

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1).

5. „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
6. „Bestand“ eine biologische Ressource, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;
7. „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge eines Bestands, die
 - i) im Zeitraum eines Jahres gefangen werden darf im Falle von Fischereien, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen oder
 - ii) im Zeitraum eines Jahres angelandet werden darf im Falle von Fischereien, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen;
8. „Quote“ ein der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugewiesener Anteil der TAC.

Kapitel II Fangmöglichkeiten

Artikel 4 **TAC und Aufteilung**

Die TAC, die Quoten und die gegebenenfalls funktional damit verbundenen Bedingungen sind im Anhang festgelegt.

Artikel 5 **Besondere Aufteilungsvorschriften**

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 6

Bedingungen für die Anlandung der Fänge und Beifänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen

Fänge und Beifänge von Scholle werden nur dann an Bord behalten oder angelandet, wenn sie von Fischereifahrzeugen der Union unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Kapitel III Schlussbestimmungen

Artikel 7

Datenübermittlung

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten über die gefangenen oder angelandeten Mengen der Bestände übermitteln, verwenden sie die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Artikel 8

Flexibilität

1. Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
2. Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nutzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*